

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2018

Nr. 2018/912

Vereinbarung zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS Kranken-Versicherung AG gemäss KVG betreffend Vergütung der ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten Genehmigung ab 1.1.2013 bis 31.12.2016

1. Ausgangslage

Am 8. Mai 2018 ersuchten die Privatklinik Obach AG und die CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) um Genehmigung der Vereinbarung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend Vergütung der ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einem Taxpunkt-wert (TPW) von 89 Rappen, gültig ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE in Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Die Vereinbarung wurde der PUE am 23. Mai 2018 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Vereinbarung gemäss Art. 43 und 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Vereinbarung mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Vereinbarung muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken,
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken,

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Seit 2011 beträgt der TARMED TWP der Spitäler im Kanton Solothurn 89 Rappen. Er bewegt sich damit in ähnlicher Höhe wie in vergleichbaren Spitälern der Nordwestschweiz.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag mit einem vereinbarten TPW von 89 Rappen ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.4 Provisorischer Tarif

Der TARMED TPW der Privatklinik Obach AG wurde ab 1. Januar 2013 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2016/2221 vom 20. Dezember 2016). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischem und definitivem Tarif.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Die Vereinbarung zwischen der Privatklinik Obach AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten gemäss KVG mit einem Taxpunktswert von 89 Rappen, gültig ab 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern